6. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom

15.09.2021

Artikel 1

- 1. Im Rubrum des Rahmenvertrages wird die Angabe "S. 10" gestrichen.
- 2. In der Kopfzeile des Rahmenvertrages wird die Angabe "S. 10" gestrichen.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Bei der Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit ist das Muster 1 gemäß Anlage 2/2a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bis zur verpflichtenden Einführung der eAU in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden."
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden neu angefügt:
 - "(4) Ab dem 01.10.2021 gelten die Regelungen der Anlage 2b BMV-Ä und der Technischen Anlage eAU.
 - (5) Abweichend der Regelungen der Absätze 3 und 4 dürfen bis zum 31.12.2021 übergangsweise noch die Vordrucke gemäß Anlage 2 und 2a BMV-Ä in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung verwendet werden, solange die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Entlassmanagement noch nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist der digitale Nachversand im Sinne des § 4 Nr. 4.1.4 Satz 1 Anlage 2b BMV-Ä nicht erforderlich. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens im Krankenhaus für das Entlassmanagement und empfangsseitig zur Verfügung stehen, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch zu übermitteln."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Für die Verordnung der Leistungen gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, 12 und 14 SGB V und die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V gelten Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die dazugehörigen und mit der Sonderkennzeichnung "Entlassmanagement" versehenen Muster 4, 8, 12, 13, 15, 16, 26, 27, 28 und 63 der Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die diesbezüglichen Vordruckerläuterungen und die technische Anlage eAU und die technische Anlage eRP sowie die technische Anlage zur Anlage 4a des BMV-Ä."
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Hierzu ist in die Formulare das Kennzeichen "04" bzw. "14" an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes gemäß Nr. 2.5 der Technischen Anlage (Anlage 2) zu dieser Vereinbarung für die Bedruckung oder Erstellung einzutragen."

^{6.} Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V vom 15.09.2021

5.	Die Anlage 2 (Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von
	Krankenhäusern nach § 39 Abs. 1a SGB V) in der Version 0.1 mit Stand vom 13.10.20216
	wird ersetzt durch die dieser Änderungsvereinbarung beigefügte Anlage in der Version 0.3
	vom 14.09.2021.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

GKV-Spitzenverband, Berlin
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin
the second secon
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Bernn

Berlin, 15.09.2021

^{6.} Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V vom 15.09.2021

Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

Technische Anlage zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement)

Version 0.3

Datum: 14.09.2021

Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

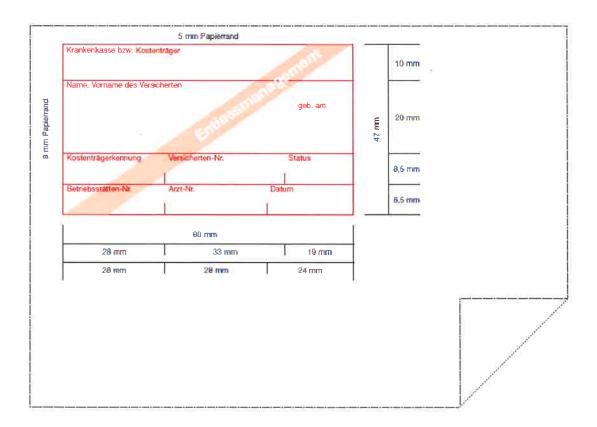
Stand: 14.09.2021

1. Allgemeines

Das vorliegende Dokument beschreibt die Druckvorgaben für die in § 6 des Rahmenvertrags Entlassmanagements genannten Vordrucke.

2. Verbindlichkeit

- 2.1 Bei der Herstellung der Vordrucke nach dieser Vereinbarung sind als Druckvorlage ausschließlich die in Anlage 2/2a/2b BMV-Ä festgelegten verbindlichen Muster in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- 2.2 Für die Nutzung der Vordrucke der Anlage 2 BMV-Ä im Entlassmanagement sind ausschließlich Vordrucke mit additiver Kennzeichnung "Entlassmanagement" im Personalienfeld gemäß des hier abgebildeten Musters zu verwenden. Dabei ist bei der Herstellung der Vordrucke sicherzustellen, dass sich gegenüber dem hier abgebildeten Muster in der Gestaltung, Abmessung, Druckstärke und Schriftgröße keine Abweichungen ergeben. Ziffer 1.1.5 der Anlage 2 BMV-Ä gilt entsprechend.



Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

2.3 Werden im Rahmen des Entlassmanagements Vordrucke mittels
Blankoformularbedruckungsverfahren gemäß Anlage 2a BMV-Ä erstellt, ist ausschließlich
Sicherheitspapier in den Formaten DIN A4 und DIN A5 mit additiver Kennzeichnung
"Entlassmanagement" gemäß des hier abgebildeten Musters zu verwenden, welches die in
Anlage 2a genannten Spezifikationen erfüllt. Dabei ist bei der Herstellung der Vordrucke
sicherzustellen, dass sich gegenüber dem hier abgebildeten Muster in der Gestaltung,
Abmessung, Druckstärke und Schriftgröße keine Abweichungen ergeben. Für die
Kennzeichnung gilt Ziffer 1.1.10.3 zum Blindfarbenaufdruck (rot) der Anlage 2a BMV-Ä
entsprechend. Das Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt) ist ausschließlich unter Verwendung
des konventionellen Vordrucks, nicht über Blankoformularbedruckung, zu erstellen.

Hinweis: Das hier abgebildete Muster ist nicht maßstabgerecht ausgebildet. Es gelten die jeweils angegebenen Formatangaben.



2.4 Bei Vordruckanpassungen gelten im Entlassmanagement die in der jeweiligen Änderungsvereinbarung zur Anlage 2, 2a und 2b BMV-Ä und der Technischen Anlagen zum eRP und zur eAU und den festgelegten Weiterverwendungsbestimmungen und technischen Vorgaben.

Anlage 2

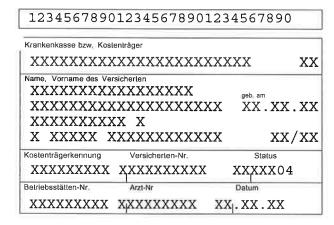
Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach \S 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

2.5 Das Kennzeichen "04", bei Ersatzverordnungen nach § 29 Absatz 9 BMV-Ä das Kennzeichen "14" ist gemäß der Technischen Anlage zur Anlage 4a BMV-Ä an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes wie folgt aufzudrucken.

Musterbeispiel für die Bedruckung des Personalienfeldes

eGK-konforme Bedruckung Entlassmanagement-Kennzeichen



Schriftart:

Courier (New), NLQ

Zeichendichte:

10 Zeichen/Zoll

 $eGK-konforme\ Bedruckung\ Entlassmanagement-Kennzeichen\ mit\ Ersatzverordnungskennzeichen$

123456789012345678901234567890 Krankenkasse bzw. Kostenträger XXName, Vorname des Versicherten XXXXXXXXXXXXXXX XX.XX.XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXX X X XXXXX XXXXXXXXXX XX/XXKostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status XXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXX14 Betriebsstätten-Nr. Datum Arzt-Nr XXXXXXXX XXXXXXXX $XX_{l}.XX.XX$

Schriftart:

Courier (New), NLQ

Zeichendichte:

10 Zeichen/Zoll